

Wie die Japaner das Patentgesetz auffassen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Elektrizität in der Weberei.

Laut Bericht des Patent- und technischen Bureaus von Richard Lüders in Görlitz hat Elmer Gates in Philadelphia die Einrichtung getroffen, anstatt das Webschiffchen durch den Vogel mittelst der Schlagvorrichtung, dasselbe unter Benutzung von Elektromagnetismus durch die Fachöffnung des Zettels zu werfen. Jeder Schiffchenkasten ist mit einem Solenoid versehen, worin das metallene Schiffchen einläuft. Erregt das Solenoid mittelst Hindurchführens den elektrischen Strom, so wird das Schiffchen in entgegengesetzter Richtung durch die Fachöffnung geworfen. Diese Neuerung kann in Bezug auf ruhiges und sicheres Funktionieren des Schiffchens und „Anzug“ des Schussfadens sehr vortheilhaft sein.



Wie die Japaner das Patentgesetz auffassen.

Der „Seide“ entnehmen wir folgenden interessanten Bericht: Das japanische Patentgesetz wurde dem deutschen nachgebildet und die bemerkenswerthe Schlussbestimmung beigefügt: Japan gewährt den Ausländern kein Patent und lässt den Patentschutz nur seinen Reichsangehörigen zu Theil werden. Es soll damit die Ueberfluthung Japans mit ausländischen Patentgesuchen vermieden und die dort aufblühende Kultur vor Nachtheilen geschützt werden. Man findet es dort namentlich als schädigend, dass jeder Industrielle die ihm gut und praktisch erscheinenden Erfindungen des Auslandes nur gegen Lizenzzahlung in Anwendung bringen darf, falls ein japanisches Patent darauf bestände. Da den Japanern in andern Staaten gleich jedem In- und Ausländer ein nachgesuchtes Patent ertheilt wird, so ist dieses Verfahren nicht nur verletzend, sondern auch den Interessen von Patentinhabern anderer Staaten direkt zuwider. Die Japaner machen nämlich von dieser Freiheit den ausgiebigsten Gebrauch, indem sie einfach aus Europa etc. einmal das Beste irgend eines Gegenstandes beziehen und sodann im eigenen Lande nachfabrizieren. Den sprechendsten Beweis hiefür lieferte die japanische Landesaussstellung im Sommer des letzten Jahres zu Kioto. Dort waren besonders englische Produkte und Maschinen auf das Ueberraschendste nachgemacht; so zeigten beispielsweise direkt abgeformte Gusstheile noch die englische Originalfirma und wurden doch als japanisches Fabrikat angegeben.

Patentanmeldungen.

Kl. 20. No. 11995. 22. Februar 1896. — Wechsellvorrichtung an mechanischen Webstühlen aller Systeme für Muster mit beliebig grosser Schusszahl. — Kunstweberei Claviez & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Davidstrasse 1, Leipzig; Rechtsnachfolgerin des Erfinders „Emil Claviez“, Chemnitz. Vertreter: A. Ritter, Basel.

Kl. 20. No. 11996. 14. März 1896. — Vorrichtung zum gleichmässigen Bremsen und Spannen der

Florfäden. — Emil Claviez, Generaldirektor, Davidstrasse 1, Leipzig. Vertreter: Ed. v. Waldkirch, Bern.

Kl. 20. No. 11997. 13. April 1896. — Neuerungen an mechanischen Webstühlen. — Röthlisberger & Cie., Leinwandfabrikation, Thunstrasse 7, Bern. Vertreter: Ed. v. Waldkirch, Bern.

Kl. 20. No. 11998. 14. April 1896. — Schaftmaschine für Bandwebstühle. — Firma Rudolf Sarasin & Cie., Bandfabrikanten, Bäumlingasse 18, Basel. Vertreter: A. Ritter, Basel.

Sprechsaal.

Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemässe Antworten sind uns stets willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

Frage 26.

Bei hellen Stoffen entstehen oft ganz kleine Flecken, welche sich nicht mehr beseitigen lassen und zwar bei Unterschlagstühlen mit und ohne Vogelstängelchen. Was veranlasst diese Flecken?

Schweiz. Kaufmännischer Verein, Central-Bureau für Stellenvermittlung, Zürich.

Sihlstrasse 20. — Telephon 1804.

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei.

Wer eine Stelle sucht, muss die zur Anmeldung nöthigen Drucksachen vom Schweiz. Kaufm. Verein verlangen. Bei der Einreichung der ausgefüllten Bewerbungspapiere haben die Nichtmitglieder Fr. 5. — sofort als Einschreibgebühr zu entrichten. Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler haben keine Einschreibgebühr zu bezahlen.

Neuangemeldete Vakanzen

für mit der Seidenfabrikation vertraute Bewerber.

(Laut Register des Schweiz. Kaufm. Vereins.)

- F 514. Deutsche Schweiz. Seidenstoffe. Magazinier. Muss mindestens 5 Jahre in der Branche gearbeitet haben. Schöne Handschrift.
- F 516. Deutsche Schweiz. Rohseide. Korrespondent. Englisch, französisch und spanisch. Stenographie erwünscht.
- F 520. Deutsche Schweiz. Seidenstoff-Fabrik. Tüchtiger Cachenez-Disponent.
- F 550. Deutsche Schweiz. Seidenwaaren-Fabrik. Buchhalter und Korrespondent. Französisch.
- F 567. Deutsche Schweiz. Mechanische Seidenweberei. Zuverlässiger junger Mann für die Ferggstube.
- F 580. Deutsche Schweiz. Seidenweberei. Tüchtiger Dessinateur, vollständig bewandert im Jacquardzeichnen, Patronieren und Kartenschlagen.
- F 588. Elsass. Seidenstoff-Weberei. Sehr tüchtiger Webermeister. Gute Bezahlung. Dauernde Stelle.

Angebot und Nachfrage betreffend Stellen in der Seidenindustrie finden in diesem Blatt die zweckdienlichste Ausschreibung. Preis der zwispaltigen Zeile 30 Cts.